

Wechsel in der Geschäftsführung der B.A.D GmbH

Seit dem 1. Januar 2000 ist Professor Dr. Bernd Siegemund neuer Geschäftsführer der B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, dem größten Dienstleistungsunternehmen im Bereich Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik in Deutschland. Professor Siegemund war von 1991 bis 1999 als Geschäftsführer für das Institut Frensius tätig.

Er tritt damit die Nachfolge von Rudolf Müller an, der seit 1992 das Unternehmen, zunächst noch als Geschäftsführer des B.A.D e.V., später dann als Geschäftsführer der B.A.D GmbH geleitet hat. Müller geht in den Ruhestand.



bsg-urteile

Unfallversicherungsschutz

Unfallversicherungsschutz kann auf dem Wege von einem anderen Ort als dem der Wohnung („dritter Ort“) zum Ort der Tätigkeit nur dann bestehen, wenn der Aufenthalt an dem „dritten Ort“ mindestens zwei Stunden andauerte.

Die Klägerin ist Verkaufsleiterin eines Kaufhauses. Am 4. August 1994 sollte sie um 12:00 Uhr die Arbeit antreten. Sie verließ ihre Wohnung gegen 10:45 Uhr und fuhr mit ihrem Pkw auf dem für sie zum Arbeitsantritt üblichen Weg in Richtung ihrer Arbeitsstätte. Kurz vor ihrer Arbeitsstätte bog sie von der üblichen Fahrroute ab, weil sie um ca. 11:00 Uhr einen vereinbarten Arzttermin wahrnehmen wollte. Die Abweichung vom üblichen Weg zur Arbeitsstätte betrug bis zur Arztpra-

xis etwa 0,5 Kilometer und bis zum Erreichen des üblichen weiteren Fahrtweges zu ihrer Arbeitsstätte wegen einer Einbahnstraßenregelung eine etwas längere Wegstrecke. Nach der ärztlichen Behandlung, die etwa 11/4 Stunden in Anspruch nahm, fuhr die Klägerin weiter in Richtung Kaufhaus. Auf einem Wegstück, auf dem sie noch nicht die übliche Route dorthin erreicht hatte, erlitt die Klägerin gegen 12:30 Uhr einen Verkehrsunfall, bei dem sie Verletzungen erlitt.

Der UV-Träger lehnte Entschädigungsleistungen ab, weil die Klägerin sich bei diesem Unfall nicht auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Arbeit, sondern auf einem unversicherten Abweg befunden habe. Das SG hat die Beklagte verurteilt, das Ereignis als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen. Das LSG hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Klägerin habe ihren Weg zum Ort der Tätigkeit nicht von ihrer Wohnung, sondern erst von der Praxis des Arztes aus angetreten. Ausgangspunkt des Weges nach dem Ort der Tätigkeit sei nicht die Wohnung des Versicherten, sondern ein anderer („dritter Ort“) wenn die Dauer des dortigen Aufenthalts so erheblich sei, dass der vorangegangene Weg eine selbständige Bedeutung erlange und deshalb nicht in einem rechtlich erheblichen Zusammenhang mit der bevorstehenden Aufnahme der Arbeit an der Arbeitsstätte stehe. Auch bei einem Arztbesuch vor Beginn der betrieblichen Tätigkeit bestehe Versicherungsschutz auf dem Weg von der Arztpraxis zum Ort der Tätigkeit, wenn der Aufenthalt dort rechts erheblicher Natur gewesen sei. Das sei hier der Fall, denn die Klägerin habe sich länger als eine Stunde in der Praxis des Arztes aufgehalten.

Das BSG führt dagegen aus, das LSG habe zu Unrecht Versicherungsschutz unter dem Gesichtspunkt des sogenannten dritten Ortes

angenommen. Ein versicherter Weg vom dritten Ort zur Arbeitsstätte hätte erst nach einer mehr als zweistündiger Aufenthaltsdauer in der Arztpraxis angenommen werden dürfen. Zwar habe die Rechtsprechung bisher keine feste Zeitgrenze für die Begründung eines dritten Ortes festgelegt, jedoch hätte sich die bisher von der Rechtsprechung diskutierten und in Einzelfällen angewandten Zeitgrenzen überwiegend in einer Spanne von einer halben bis zu einer Stunde Mindestdauer des Aufenthaltes an dem anderen Ort, also deutlich unter der Zweistundengrenze bewegt. Diese zeitlichen Festlegungen könnten jedoch dann nicht maßgeblich sein, wenn sich der Aufenthalt an einem anderen Ort rechtlich als Unterbrechung im Sinne eines Um- bzw. Abweges darstelle, da dann nach der Rechtsprechung Versicherungsschutz für die Wegstrecken außerhalb der eigentlichen – regelmäßig unversicherten – Unterbrechung solange bestehe, wie der Aufenthalt die Dauer von zwei Stunden nicht überschreite. Entfalle der Versicherungsschutz nach diesen Grundsätzen erst nach einer mehr als zweistündigen Unterbrechung, so dürfe der ursprünglich einheitliche Gesamtweg aber nicht nach den Grundsätzen des dritten Ortes bereits deutlich früher eine Teilung mit der Folge erfahren, dass der erste Teil des Weges eine selbständige Bedeutung im privaten und versicherten Bereich erhalte, während die weitere Fortsetzung des Weges nach der privaten Handlung in voller Länge unfallversicherungsrechtlich geschützt sei. Durch diese Anwendung unterschiedlicher Zeitgrenzen träten nicht hinnehmbare Ungereimtheiten auf, je nach der Einordnung eines Falles unter das Dogma „Unterbrechung in Form eines Um-/Abweges“ oder unter das des „dritten Ortes“. Daher müsse die Zeitgrenze einheitlich auf zwei Stunden festgelegt werden.

BSG vom 05.05.1998, AZ.: B 2 U 40/97 R